

Stadt **Hamm:**

Der Oberbürgermeister

Umweltinspektionsbericht

Umweltinspektion am: 12.08.2015

Firma

Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH

Speicherstraße 11-13, 59067 Hamm,

Umweltinspektionsbericht

Firma	Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH Vorsterhauserweg 46, 59067Hamm
Standort	Speicherstraße 11-13, 59067 Hamm,
Anlage	Mühle für Nahrungsmittel
Datum und Dauer der Umweltinspektion	12.08.2015 – 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Zuständige Behörde	Untere Immissionsschutzbehörde beim Bauordnungsamt der Stadt Hamm
Weitere beteiligte Behörden	Untere Abfallwirtschaftsbehörde

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Umweltinspektion - immissionsschutzrechtliche Überprüfung

Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung-Gem. Ziffer 24.3.1 der VV zum BImSchG

Medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt:

- **Immissionsschutz, allgemein**
- **Abfall**

B) Grundlage der Überwachung

§ 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit

- Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG
- Genehmigungsbescheide gem. §§ 6 und 16 BImSchG
- vom 22.12.1999 – 2300 - G 55/99 – K/Rö
- vom 26.11.2012 - 915-63.0008/12/0721.1; 1452-11-1

§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
geringfügige Mängel:	Fehlender Nachweis eines Pflichtrestmüllbehälters gem. § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung.
erhebliche Mängel:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht erfüllte immissionsschutzrechtliche Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verminderung von Staubemissionen. 2. Nicht ordnungsgemäße Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen zur Verwertung ohne Trennung bzw. Vorsortierung als gemischte Bau- und Abbruchabfälle.
schwerwiegende Mängel:	keine

D) Maßnahmen der Behörde: Revisionsschreiben

E) Mängelbeseitigung: Alle Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.
Eine Nachprüfung vor Ort am 15.12.2015 ergab **keine Mängel**

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.